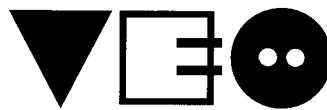


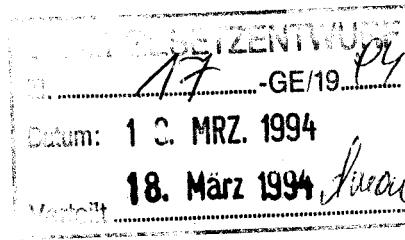
5/SN-449/ME



VERBAND DER  
ELEKTRIZITÄTSWERKE  
ÖSTERREICH

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Dr. TM/LeSachbearbeiter, DW  
Dr. Müller, 220Wien, am  
16. März 1994

**Bautechnik-Inland; Bauproduktengesetz**  
**Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir erlauben uns, Ihnen in der Anlage die Stellungnahme des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wunschgemäß in 25-facher Ausfertigung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE  
ÖSTERREICH

Für die Geschäftsführerin:

(Dr. Tomas Müller)

Anlage

2/7/PRÄSNR

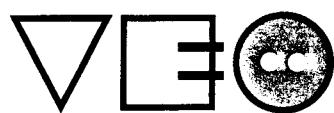
Brahmsplatz 3  
A-1041 Wien

Postfach 123  
DVR 0422100

Telefax  
0 22 2/505 12 18  
+43-1-505 12 18

Telefon  
0 22 2/505 17 27 Serie  
+43-1-505 17 27

Creditanstalt-Bankverein  
BLZ 11000, Kto. 0064-20418/00  
Postscheck 7536.656



VERBAND DER  
ELEKTRIZITÄTSWERKE  
ÖSTERREICH

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten  
z.Hd. Herrn Dr. PRIELER

Landstr. Hauptstraße 55-57  
1031 Wien

Ihr Zeichen                    Ihre Nachricht vom  
GZ.92.910/27-IX/7/93    2. Februar 1994

Unser Zeichen  
Dr.TM/Le

Sachbearbeiter, DW  
Dr. Müller, 220

Wien, am  
14. März 1994

**Bautechnik-Inland; Bauproduktegesetz;**  
**Begutachtung**

Sehr geehrter Herr Dr. Prieler !

Zu dem uns zugesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bau-  
produkten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz - BauPG) erlauben  
wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 2 - Begriffsbestimmungen**

***Abs. 1 Bauprodukte***

Das Gesetz beschreibt diesen Begriff (lt. Erläuterungen unter Einschluß der Protokollerklärung Nr. 3, die uns nicht bekannt ist) zwar weitergehend als die Richtlinie des Rates 89/106/EWG und nennt in Ziffer 2 auch Beispiele. Die Erfahrungen mit anderen EG-Richtlinien, z.B. der Sektorenrichtlinie, in der der Begriff des "Bauauftrages" der Interpretation bedarf, zeigen, daß der Begriff noch deutlicher bestimmt werden sollte. So könnten etwa Beispiele aus den Erläuterungen in den Gesetzestext aufgenommen werden. Selbst die Erläuterungen lassen aber noch Fragen offen, wie z.B. ob die Zuschlagstoffe zum Beton ebenfalls Bauprodukte im Sinne des Gesetzes sind etc.

In Anlehnung an die Diskussion der CENELEC vom 24.2.1994 sollte bei der Mandatierung des Bauproduktegesetzes berücksichtigt werden, daß es sich bei "Elektrischen Anlagen", die

2/7/BASTELBM



- 2 -

dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaues eingebaut werden, um keine "Produkte", in welchem Sinn auch immer, handelt.

***Zu Abs. 1, Ziffer 3***

Hier wäre zu klären, welches "durchgeführte Verfahren" gemeint ist.

**Zu § 3 - Anwendungsbereich**

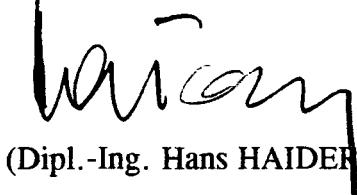
***Zu Abs. 1, Ziffer 4,*** wird angeregt, einen Hinweis auf § 13, Abs. 3 vorzunehmen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Einwendungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:



(Dipl.-Ing. Hans HAIDER)

Die Geschäftsführerin:



(Dr. Ulrike BAUMGARTNER-GABITZER)